

Grundsätzliche Unterschiede:

Zahnarztlabor und gewerbliches Labor

Zahntechnische Leistungen können im Zahnarztlabor oder im Gewerblichen Labor erbracht werden. Die jeweils geltenden Spielregeln müssen beachtet werden, insbesondere bei der Kooperation mehrerer Zahnarztlabore.

Das gewerbliche zahntechnische Laboratorium:

Der Beruf des Zahntechnikers ist durch die Handwerksordnung definiert und geschützt. Die Ausübung dieses Berufes ist an den entsprechenden Berufsabschluss gebunden. Die selbständige Ausübung des Berufes setzt den so genannten großen Befähigungsnachweis voraus, also den Meisterbrief.

Eine Reihe von Handwerksberufen hat in den letzten Jahren diesbezüglich eine Liberalisierung erfahren. Bei gefahrgeneigten und bei Gesundheitsberufen hat sich an dieser Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung nichts geändert.

Ein solcher gewerblicher zahntechnischer Betrieb ist zunächst einmal Mitglied der Handwerkskammer; er könnte auch bei der Handwerker-Innung Mitglied werden.

Beschränkungen, in welcher Rechtsform ein solcher Betrieb geführt wird, gibt es grundsätzlich nicht. Es könnte also beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Beschränkungen, wer Gesellschafter ist, gibt es nicht. Die Gesellschaft muss dann allerdings wie ausgeführt einem Zahntechnikermeister die Führung des Betriebs anvertrauen. Tut sie das nicht, sondern lässt „nur“ Zahntechnikerge-sellen arbeiten, würde dies unter

den Begriff der „Schwarzarbeit“ im weitesten Sinne fallen.

Wie ein solches gewerbliches zahntechnisches Laboratorium seine Leistungen gegenüber den Auftraggebenden Zahnärzten abrechnet, richtet sich im Falle der gesetzlich krankenversicherten Personen nach dem zwischen den Zahntechniker-Innungen und den gesetzlichen Krankenkassen nach den Sozialgesetzbüchern Vereinbarten. Dies ist zurzeit das so genannte BEL, das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen nach § 57 und § 88 SGB IV. Näheres kann Ihnen Ihre Kassenzahnärztliche Vereinigung sagen.

Einen verbindlichen Leistungs- oder Honorierungskatalog für die nicht gesetzlich Krankenversicherten Patienten gibt es nicht. Mit der bundeseinheitlichen Benennungsliste beb gibt es einen Vorschlag der Zahntechniker-Innung, wie man zu einer adäquaten Preisfindung kommt.

Gleichwohl versuchen Kostenträger wie private Krankenversicherer oder Beihilfestellen immer wieder eine Beschränkung der Honorare auf das Niveau des BEL durchzusetzen. Die dies betreffende Rechtsprechung ist zwar nicht einheitlich, es überwiegen jedoch die Urteile, die eine GKV-gleichgerichtete Honorierung zahntechnischer Leistungen bei Privatpatienten ablehnen. Das BEL kann ohnehin nicht für

Leistungen gelten, die nicht Gegenstand des „Kassenkataloges“ sind. Leider – und wie wir meinen zu Unrecht – wird dieser Kassenkatalog oft als Maß für die Angemessenheit dieser Leistungen herangezogen, obwohl in den Sozialgesetzbüchern auch ganz andere Dinge, wie beispielsweise sozialpolitische Aspekte eine Rolle spielen.

Ausübung der Zahnheilkunde:

Die Tätigkeit des Zahnarztes ist im Zahnheilkundengesetz definiert und geschützt. Es beinhaltet alles, was zur Diagnostik und der Therapie der Erkrankung des Zahnes, des Mundes und der Kiefer einschließlich ... des Fehlens der Zähne getan wird.

Formal aufgrund dieses Zusatzes („einschließlich des Fehlens der Zähne“) und inhaltlich aufgrund des im Studium der Zahnheilkunde Erlernen ist es dem Zahnarzt erlaubt, zur Versorgung seiner Patienten auch die dazu erforderlichen zahntechnischen Leistungen zu erbringen. Er kann sich dabei wie auch sonst in seinem Beruf der Mithilfe anderer bedienen, soweit die persönliche Prägung durch seine Person gewahrt bleibt, also auch einen oder mehrere Zahntechniker anstellen. Eine Pflicht zur Einstellung eines Meisters gibt es nicht.

Die aktuelle Berufsordnung der Zahnärztekammer definiert – auch in enger Anlehnung an die Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer – im einschlägigen § 11 Zahnarztlabor:

„Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.“

Eine „angemessene räumliche Entfernung zu der Praxis“ ist so gestaltet, dass die persönliche Leitung durch den Zahnarzt gewährleistet ist.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt analog zu dem für das gewerbliche Labor Beschriebenen, allerdings mit der Einschränkung, dass im Rahmen der Versorgung gesetzlich Krankenversicherter derzeit Abschläge in Höhe von 5 % gegenüber dem üblichen Tarif festgeschrieben sind.

Der Zahnarzt hat seinen Patienten gegenüber einen Anspruch auch auf Ausgleich der für die Zahntechnik entstandenen Kosten. Sofern der Zahnarzt diese Leistungen bei gesetzlich Krankenversicherten erbringt, gilt das zuvor Beschriebene und durch die Sozialgesetzbücher Definierte. Im privaten Bereich hat der Zahnarzt einen Anspruch auf Auslagenersatz der ihm entstandenen Kosten entweder in Höhe der ihm vom gewerblichen Labor vorliegenden Rechnung sofern dies als angemessen bezeichnet werden kann oder aber in Höhe des Ersatzes der ihm durch die eigene Erbringung der zahntechnischen Leistungen entstandenen Kosten, zu denen auch ein gewisser, zumindest angemessener Unternehmerlohn gehören kann.

Die Angemessenheit dürfte immer dann nicht hinterfragt werden, wenn diese Kosten sich im Rahmen des zuvor beschriebenen Leistungskataloges bewegen oder

im Fall des Falles vor Gericht auch durch denkbare Offenlegung der Kalkulation für den konkreten Einzelfall dargelegt werden können.

Die Ausübung eines anderen Berufes:

Es ist dem Zahnarzt nicht untersagt, außer der Ausübung der Zahnheilkunde auch etwas anderes zu tun, gegebenenfalls sogar einen anderen Beruf auszuüben, solange dies seine Tätigkeit als Zahnarzt nicht in einer wie auch immer garteten unzulässigen Weise beeinflusst. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn durch Verpflichtungen in diesem anderen Tun die Freiheit von Diagnostik und Therapie in seiner Eigenschaft als Zahnarzt eingeschränkt wäre. Eine unzulässige Vermischung der beiden Berufe wäre zu vermeiden. Man darf in dem einen Beruf nicht mit der Berufsbezeichnung des anderen Berufes auftreten.

Einem Zahnarzt ist in seiner Eigenschaft als Bürger nicht untersagt, sich an einer anderen Firma zu beteiligen. Dies kann auch ein gewerbliches zahntechnisches Labor, so beispielsweise in der Rechtsform einer GmbH sein, wo er dann einer der Gesellschafter wäre. Auf die Bestimmungen für das gewerbliche zahntechnische Labor oder zur Abrechnung der Leistungen hat dies keinen Einfluss.

Da ein Gesellschafter nicht in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Zahnarztberufes Gesellschafter ist, spielt es auch für die zahnärztliche Tätigkeit keine Rolle, ob und wie wirtschaftlich dieser gewerbliche Betrieb arbeitet.

Es ist allenfalls denkbar, dass dieser Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Zahnarzt mit der Berufsordnung Probleme bekommt, wenn er im Gesellschaftervertrag

Verpflichtungen einginge, die die beschriebene Freiheit von Diagnostik und Therapie einschränken, er sich beispielsweise verpflichten würde, dem gewerblichen Labor, dessen Gesellschafter er ist, eine bestimmte Zahl von Aufträgen zuzuführen. Dies wäre aber auch gegenüber jedem anderen gewerblichen Labor unzulässig, dessen Gesellschafter keine Zahnärzte sind.

Gemeinsames Zahnarztlabor:

Probleme sind nicht zu erwarten, wenn die Eckpunkte für die jeweilige Form beachtet werden, also Meisterbrief im gewerblichen Labor und persönliche Prägung des Zahnarztes im Zahnarztlabor. Es sind allerdings auch Konstellationen dankbar, bei denen von dritter Seite diese „Reinform“ nicht sofort erkannt wird:

Was ist zu beachten, wenn beispielsweise aus Gründen wirtschaftlicher Effizienz mehrere Zahnärzte ein gemeinsames Zahnarztlabor betreiben wollen? Eine solche Konstellation ist grundsätzlich nur als gewerbliches Labor unter Beachtung der zuvor beschriebenen Eckpunkte zulässig. Zulässig sollte es auch sein, wenn mehrere Zahnarztlabore intern, beispielsweise im Rahmen einer Apparategemeinschaft kooperieren. Die Abgrenzung dieser Zahnarztlabore gegeneinander muss dann allerdings die Abgrenzung abbilden, die die Zahnarztpraxen auch sonst gegeneinander haben, deren Hilfsbetrieb das jeweilige Zahnarztlabor eben ist.

Fortsetzung Seite 18 > > >

> > > Fortsetzung von Seite 17

Zahnarztlabor und gewerbliches Labor

Ein Indiz für diese erforderliche Abgrenzung ist sicherlich, wenn jeder Praxisinhaber mit dem zahn-technischen Personal einen eigenen (Teilzeit-)Arbeitsvertrag geschlossen hat, wenn jede Praxis eigene Auftragszettel schreibt und wenn jeder Zahnarzt sich ausschließlich, aber mit der eingangs beschriebenen persönlichen Prägung um die Arbeiten seiner Patienten kümmert. Für die gemeinsam genutzte Infrastruktur muss es eine klare interne Vereinbarung geben, die auch die Kostenzuordnung regelt.

Der Zahnärztekammer liegen Berichte aus der Vergangenheit vor, nach denen sich solche Konstruktionen teilweise erheblichen Anfeindungen ausgesetzt sahen oder sich in spektakulären Gerichtsprozessen verantworten mussten. Dabei hat es keine Rolle gespielt, dass eine solche Kooperation von Zahnarztlaboren ihre Leistungen letztendlich billiger erbringen mussten, als wenn von Anfang an gleich ein gewerbliches Labor gegründet oder eine Beteiligung an einem solchen stattgefunden hätte.

Wenn es nicht zu einer problematischen oder gar unzulässigen Vermischung der beiden Formen Zahnarztlabor und gewerbliches Labor kommt, dann sollte auch das und gegebenenfalls unter Hinzuziehung individuellen Rechtsrates rechtssicher gestaltet werden können. Die Berufsordnung lässt solche Konstellationen wie ausgeführt ausdrücklich zu.

DR. THOMAS RUFF